

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen** steute Technologies GmbH & Co. KG (Stand November 2025)

### **1. Geltungsbereich**

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die abweichenden, ergänzenden oder entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt) erkennen wir nicht an, sofern wir deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen oder, wenn wir in Kenntnis abweichender, ergänzender oder entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen die Waren vorbehaltlos annehmen.

Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Unsere AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

### **2. Anfragen**

Unsere Anfragen entfalten keine rechtliche Bedingungswirkung. Der Lieferant kann aus einer Anfrage keinen Anspruch auf den Abschluss von Verträgen ableiten.

### **3. Bestellungen und Vertragsabschluss**

Auf unsere unverbindliche Anfrage hin gibt der Lieferant ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab; das Angebot bedarf der Textform. Enthält ein Angebot des Partners keine ausdrückliche Bindungsfrist, so ist der Partner hieran über einen Zeitraum von vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Die Annahmeerklärung durch steute bedarf der Textform. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei dem Lieferanten.

Der Lieferant hat den Eingang unserer Bestellung innerhalb von drei Werktagen unter Angabe unserer Bestell- und Artikel-Nummer in Textform zu bestätigen.

Die zur Anfrage gehörenden und zusammen mit ihr als Anlage übersandten Dokumente sind wesentlicher Inhalt unserer Anfrage und für den Lieferanten verbindlich. Bei einem etwaigen späteren Vertragsschluss werden diese Dokumente Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. Ergeben sich Änderungen, stellt steute sicher, dass die Dokumente dem Lieferanten in der jeweils aktuellen Fassung vorliegen. In diesem Fall werden die Dokumente der aktuellsten Fassung Vertragsbestandteil. Der Lieferant hat diese Dokumente auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich in Textform hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, etc. bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

steute muss bereits in der Angebotsphase über die geplante Vergabe von Produktionsaufträgen an Dritte ausdrücklich informiert werden und dieser in Textform zustimmen.

Wir sind berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsgegenstands einseitig zu verlangen, sofern diese dem Lieferanten unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen zumutbar sind. Der Lieferant ist verpflichtet, das Änderungsverlangen umzusetzen, sofern die gewünschte Änderung technisch möglich sowie unter kaufmännischen Gesichtspunkten wirtschaftlich vertretbar ist. Erhöhen oder verringern sich durch die Änderung der Aufwand, die Lieferzeit oder sonstige Vertragsbedingungen, sind diese im gegenseitigen Einvernehmen angemessen anzupassen; kommt eine Einigung nicht zustande, bleibt es bei dem ursprünglich vereinbarten Leistungsgegenstand.

#### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisgleitformel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich von uns bestätigt werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Die Preise verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Eine Transportversicherung ist nicht abzuschließen. Importierte Waren sind verzollt anzuliefern.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung, frühestens jedoch mit dem Eingang der Ware bei uns.

Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen ist der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank vor Ablauf der Zahlungsfrist maßgeblich.

Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, soweit sich nachträglich herausstellt, dass die Lieferung insgesamt oder teilweise mangelhaft ist. In einem solchen Fall werden wir den Lieferanten unverzüglich in Textform über die Beanstandungen informieren. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzubehalten.

In allen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., die Liefermenge sowie die Lieferanschrift aufzunehmen. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und es dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen, verlängern sich die vorgenannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

#### **5. Liefertermin, Fristen und Fristüberschreitung**

Die in unserer ~~Anfrage~~ Bestellung genannte Lieferzeiten (Liefertermin oder-frist) sind verbindlich und verstehen sich bei uns eintreffend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach unserer vorheriger Zustimmung in Textform möglich.

Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.

Für den Fall des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu. Die Annahme verspäteter Lieferungen enthält keinen Verzicht auf Schadenersatz gegen den Lieferanten.

Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von [0,5%], maximal 5% des jeweiligen Bestellwerts, zu verlangen. Der Verzugsschaden bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

Bei Nichteinhaltung der Lieferzeit stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Ausübung eines Rücktrittsrechts bzw. die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz statt der Leistung steht uns erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu.

Bei verfrühter Lieferung sind wir berechtigt, die Rechnung dem vereinbarten Liefertermin entsprechend zu valutieren. Wir behalten uns vor, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung, lagert die Lieferung bis zum vereinbarten Liefertermin auf Gefahr des Lieferanten bei uns. Lagerkosten können in Rechnung gestellt werden.

## **6. Lieferung und Erfüllungsort**

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferungen sowie für etwaige Nacherfüllung unser Geschäftssitz in Löhne.

Zu Teillieferungen ist der Lieferant ohne vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen oder die teilweise Anerkennung einer Mehrlieferung behalten wir uns ausdrücklich vor. Wir werden dem Lieferanten innerhalb von zehn Tagen nach Kenntniserlangung in Textform mitteilen, ob eine Minderlieferung akzeptiert wird sowie ob und in welchem Umfang eine Mehrlieferung anerkannt wird. Wird eine Minderlieferung durch uns genehmigt und anerkannt, sind wir ungeachtet dessen berechtigt, einen etwaig zu viel entrichteten Kaufpreis vom Lieferanten zurückzufordern. Im Falle der Anerkennung einer Mehrlieferung verpflichten wir uns, den entsprechenden Kaufpreis für die zusätzlich gelieferten Waren innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der hierauf bezogenen Rechnung zu begleichen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der unsere Bestell- und Artikelnummer, die Bezeichnung des Inhalts sowie die Liefermenge enthält.

Der Gefahrübergang erfolgt mit Übergabe der Ware an dem vereinbarten Erfüllungsort. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Versendung vereinbart worden ist.

## **7. Ursprungsdokumente, Exportkontrolle, Zoll**

Auf der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Lieferung/auf der Rechnung sind uns folgende präferenz- und/oder exportkontrollrechtlichen Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Ursprungsland
- Zolltarifnummer (statistische Warennummer)

sowie, falls zutreffend

- Ausfuhrlistennummer
- Export Control Classification Number (ECCN)

Auf Anforderung sind uns weiterhin folgende Dokumente bereitzustellen:

- Langzeitlieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft
- Ursprungszeugnis / IHK-Erklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung.

## **8. Rechnung, Abtretung, Verrechnung**

Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt nach Lieferung für jede Bestellung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer einzureichen. Die Möglichkeit des elektronischen Rechnungsversands wird ausdrücklich vereinbart.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant Forderungen ohne Zustimmung an Dritte ab, können wir nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen- bzw. rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Ansprüche geltend zu machen.

## **9. Eigentumssicherungen (Beistellung, Fertigungsmittel)**

Von uns beigestelltes Material bleibt in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen; die Be- und Verarbeitung des von uns beigestellten Material durch den Lieferanten erfolgt immer für uns. Bei der Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an den neu hergestellten Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu. Erfolgt eine Vermischung unseres beigestellten Materials, so erwerben wir Miteigentum an der vermischten Sache im Verhältnis des Wertes unseres beigestellten Materials zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung unseres beigestellten Materials. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung unseres beigestellten Materials sind wir unverzüglich zu unterrichten.

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder zu Vertragszwecken gefertigte Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Filme, Zeichnungen, Gravuren, Modelle, Muster, Datenblätter, etc. - alles auch in elektronischer Form – , welche durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben unser Eigentum oder gehen mit der Anschaffung oder Herstellung in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände für uns verwahrt. Der Lieferant hat die Gegenstände als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art zu sichern und versichern sowie ausschließlich für vertragliche Zwecke zu nutzen. In Ermangelung abweichender Vereinbarungen werden die anfallenden Unterhaltungs- und Reparaturkosten von den Vertragspartnern hälftig getragen. Sind die Kosten auf

einen Umstand zurückzuführen, der in der Sphäre des Lieferanten liegt, sind sie vom Lieferanten allein zu tragen. Hierunter fällt insbesondere der unsachgemäße Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Der Lieferant hat alle nicht nur unerheblichen Schäden an den Gegenständen unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die Gegenstände auf Aufforderung in ordnungsgemäßigem Zustand an uns herauszugeben, wenn sie nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden. Mit dem Eigentum steht uns auch das Recht zu, die Gegenstände Dritten zur Fertigung zu überlassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten ergeben.

Verstößt der Lieferant gegen die vorgenannten Vorschriften sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten erstrecken sich nur auf unsere Zahlungsverpflichtung für diejenigen Produkte, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Unzulässig ist der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

## **10. Mängeluntersuchung – Gewährleistung**

Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Entgegennahme der Ware.

Mängelgewährleistungsansprüche verjähren drei Jahre nach Gefahrenübergang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die Ware wegen Vorliegens eines Mangels nicht genutzt werden kann. Bei mangelbedingter Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

Soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches (HGB) ist, gilt zusätzlich Folgendes:

Liegt zwischen uns und dem Lieferanten beiderseitiges Handelsgeschäft vor, setzen unsere Mängelansprüche voraus, dass wir unseren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen sind. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so werden wir den Mangel dem Lieferanten in Textform anzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel, also solche, die ohne eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung und im Übrigen innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform anzuzeigen.

## **11. Schutzrechte**

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber in vollem Umfang frei. Darüber hinaus ist er verpflichtet, uns sämtliche notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten. Gleiches gilt für Lieferungen von dritter Seite, die er an uns weitergibt. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu

vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen.

Das Eigentum sowie weitere Rechte (insb. Urheberrecht) an von uns zur Verfügung gestellten Dokumenten wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen behalten wir uns vor. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Erfüllung (Fertigung) der Bestellung zu verwenden. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Ebenso ist es dem Lieferanten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt, die Unterlagen selbst oder durch Dritte zu nutzen oder zu vervielfältigen. Der Lieferant hat die Unterlagen auf unser Verlangen herauszugeben, sofern diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nicht mehr benötigt werden. Gleiches gilt, wenn Verhandlungen nicht in einen Vertragsabschluss münden. Etwaige vom Lieferanten angefertigte Kopien sind zu vernichten. Davon ausgenommen sind die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

## 12. Produkthaftung

Wird durch den Fehler eines Produkts des Lieferanten ein Schaden verursacht, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Sind wir verpflichtet, wegen eines solchen Produktfehlers eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, ist der Lieferant in diesem Rahmen auch verpflichtet, die damit verbundenen Kosten zu tragen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkt-Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Lieferant erklärt sich bereit, uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zuzusenden.

Weitere uns zustehenden Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## 13. Rücktritt

Erbringt der Lieferant bei einem Vertrag, in dem er verpflichtet ist, eine einmal geschuldete Leistung nicht in einer einzigen Lieferung, sondern in mehreren zeitlich gestaffelten Teillieferungen oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf Abruf unsererseits zu erbringen („Sukzessivlieferungsvertrag“), eine Teillieferung mangelhaft oder verspätet und setzt er trotz unserer schriftlichen Abmahnung dieses vertragswidrige Verhalten fort, so sind wir berechtigt, vom gesamten Sukzessivlieferungsvertrag zurückzutreten.

Weiterhin sind wir berechtigt, vom Sukzessivlieferungsvertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder die Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages nach unserer Auffassung gefährdet ist, der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

## 14. Compliance

Der Lieferant bekennt sich zu den Leitlinien des steute Lieferantenkodex. Dieser kann auf der steute Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (z.B. Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartellrechtliche-, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz).

Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche von ihm gelieferte Produkte den für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Anforderungen entsprechen. Die Einhaltung ist auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

Der Lieferant unternimmt zumutbare Anstrengungen, die Einhaltung der unter Ziffer 14 enthaltenen, ihn treffenden Verpflichtungen durch seine Sublieferanten sicherzustellen.

## 15. Allgemeine Vorschriften

Für alle Rechtsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ist der Lieferant Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz; wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.